



Dr. WERNER FASSLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

10 072/193-1.8/95

13. September 1995

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

XIX. GP-NR
1750 /AB
1995 -09- 13

Parlament
1017 Wien

ZU

1848 /B

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Petrovic, Freundinnen und Freunde haben am 14. Juli 1995 unter der Nr. 1848/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Auswirkungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes 1993 auf den Frauenanteil im öffentlichen Dienst (Zentralstellen)" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

a) Hinsichtlich der Beantwortung dieser Frage verweise ich auf die nachstehende Übersicht:

Stichtag	A/a	B/b
1.7.1993	3,77%	12,40%
1.7.1995	5,45%	18,04%

b) Zu keinem der Stichtage war eine Frau mit der Leitung einer Sektion, einer Gruppe oder einer Abteilung betraut. Im Zeitraum 1. Juli 1993 bis 1. Juli 1995 wurden insgesamt 20 Leitungsfunktionen (13 Abteilungen und 7 Gruppen) neu besetzt, wobei 11 Leitungsfunktionen auf Berufsoffiziere entfielen.

- 2 -

c) Ich verweise auf die nachstehende Übersicht:

VerwGrp/EntlGrp	Gesamtanzahl	Frauenanteil
A/a	27	7,4%
B/b	78	20,5%

d) Bei der Neubesetzung wurden Neuaufnahmen, Versetzungen und Überstellungen berücksichtigt. Für die Mitwirkung am Aufnahmeverfahren wurde nach den Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes 1989 in der Zentralstelle eine Aufnahmekommission eingerichtet, die auf Grund der einschlägigen Bestimmungen eine objektive Aufnahme in den Bundesdienst unter Bedachtnahme auf das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz gewährleistet. In einem Fall wurde anlässlich einer Neuaufnahme einer Frau auf Grund ihrer Spezialkenntnisse gegenüber Mitbewerberinnen bzw. Mitbewerbern der Vorzug gegeben.

Zu 2:

- a) Im angesprochenen Zeitraum wurden in der Zentralstelle meines Ressorts von Frauen insgesamt 6 Anträge auf Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Kinderbetreuung gestellt. Alle Anträge wurden positiv erledigt. Von Männern wurden keine diesbezüglichen Anträge eingebracht.
- b) Zum Stichtag 1. Juli 1995 waren keine Bediensteten der Verwendungsgruppen/Entlohnungsgruppen A/a und B/b in der Zentralstelle teilzeitbeschäftigt.
- c) Nein.

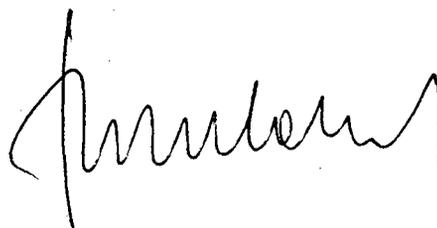
Zu 3:

- a) Gemäß § 26 B-GBG wurden für den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung in Anlehnung an organisatorische Strukturen insgesamt drei Gleichbehandlungsbeauftragte und drei Stellvertreterinnen bestellt. Im Vertretungsbereich I (Burgenland, Steiermark und Kärnten) sind 473, im Vertretungsbereich II (Salzburg, Tirol und Vorarlberg) 366 und im Vertretungsbereich III (Niederösterreich,

Oberösterreich und Wien) 2386 weibliche Bedienstete durch je eine Gleichbehandlungsbeauftragte zu betreuen.

- b) Alle Gleichbehandlungsbeauftragten haben die mit dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zusammenhängenden Aufgaben zusätzlich zu den an ihrem Arbeitsplatz anfallenden Aufgaben zu erfüllen. Über die in Anspruch genommene freie Zeit werden keine Aufzeichnungen geführt, da die Aufgaben je nach Anfall erfüllt werden.
- c) Eine Befassung der Gleichbehandlungsbeauftragten im vorliegenden Zusammenhang ist nicht vorgesehen. Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen und Gleichbehandlungsbeauftragte für den Vertretungsbereich III wurde allerdings gemäß § 29 Ausschreibungsgesetz zu einem Ersatzmitglied der Aufnahmekommission für die Zentralstelle bestellt.
- d) Wenngleich im § 53 B-GBG keine gesetzliche Mitwirkung der Gleichbehandlungsbeauftragten (der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen) vorgesehen ist, werden diese bei der bis zum 31. März 1996 zu erfolgenden Berichterstattung des Ressorts an den Bundeskanzler einbezogen werden.
- e) Der Frauenförderungsplan wurde von mir im Einvernehmen mit der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen erstellt.

Beilage



Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

BEILAGE

1. Auswirkungen des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes nach mehr als zweijähriger Geltung
 - a) Wie hoch war der Frauenanteil in den Verwendungsgruppen A/a und B/b in Ihrem Ressort (Zentralstelle) per 1.7.1993, wie hoch ist der Frauenanteil per 1.7.1995?
 - b) Wie hoch war der Frauenanteil unter den Sektions-, den Gruppen- und Abteilungsleitungen in der Zentralstelle per 1.7.1993 und per 1.7.1995? Wieviele Leitungen wurden in diesem Zeitraum neu besetzt?
 - c) Wieviele Neubesetzungen in den Verwendungsgruppen A/a und B/b wurden in der Zentralstelle im Zeitraum vom 1.7.1993 bis 1.7.1995 vorgenommen, wie hoch ist der Frauenanteil an diesen Neubesetzungen?
 - d) Wie oft kam bei diesen Neubesetzungen § 42 über die bevorzugte Aufnahme von Bewerberinnen bei gleicher Qualifikation zur Anwendung?
2. Herabsetzung der Wochendienstzeit wegen Betreuung eines Kindes
 - a) Wieviele Anträge (getrennt nach Frauen und Männern) auf Herabsetzung der Wochendienstzeit zur Betreuung von Kindern gab es in Ihrem Ressort im Zeitraum vom 1.7.1993 bis 1.7.1995, wieviele wurden davon positiv entschieden?
 - b) Wie hoch ist der Anteil der Teilzeitbeschäftigten in Ihrem Ressort in den Verwendungsgruppen A/a und B/b zum Stichtag 1.7.1995?
 - c) Gibt es in Ihrem Ressort eine/n leitende/n Bedienstete/n, der/die
 - Elternkarenz oder
 - Herabsetzung der Wochendienstzeit wegen Kinderbetreuung in Anspruch genommen hat oder noch in Anspruch nimmt?
3. Arbeitsmöglichkeiten der Gleichbehandlungsbeauftragten bzw. der Arbeitsgruppen
 - a) Wieviele Gleichbehandlungsbeauftragte hat das Ressort bestellt, wieviele Bedienstete haben diese Gleichbehandlungsbeauftragten jeweils zu betreuen?
 - b) Wieviel freie Zeit steht den von Ihnen bestellten Gleichbehandlungsbeauftragten zur Erledigung ihrer Aufgaben gemäß § 37 Abs 3 B-GBG tatsächlich zu und welche Vereinbarungen wurden getroffen, damit diese zugesagte "freie Zeit" auch in Anspruch genommen werden kann?
 - c) Inwieweit und in welchem Stadium werden die Gleichbehandlungsbeauftragten und die Arbeitsgruppe in Ihrem Ressort aktiv bei Personalentscheidungen einbezogen, insbesondere werden sie über alle Auswahlentscheidungen betreffend die Aufnahme bzw. die Ausschreibung von Planstellen und Funktionen sowie bezüglich der Einreihung von Verwendungen und Arbeitsplätzen aktiv von der Personalstelle informiert?
 - d) Welche Möglichkeiten zur Einflußnahme auf den Bericht des Ressorts nach § 53 Abs 1 B-GBG werden Sie den Gleichbehandlungsbeauftragten und der Arbeitsgruppe bieten?
 - e) In welchen Punkten sind Sie dem Vorschlag der Arbeitsgruppe für den Frauenförderungsplan nicht gefolgt und warum nicht?